

Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ soll auch 2019 aufgelegt werden

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) beabsichtigt, aufgrund des weiterhin großen Bedarfs an Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren und der positiven Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ in den vergangenen Jahren, dieses Programm auch im Jahr 2019 erneut aufzulegen.

Dafür sind für das Haushaltsjahr 2019 im Haushaltsplan 2019/2020 Haushaltsmittel in Höhe von 3,0 Millionen Euro geplant. Die Pauschale ergibt sich aus einem Sockelbetrag von 125 Tausend Euro zzgl. eines Betrages, der sich aus der Anzahl der schwerbehinderten Menschen (Statistischer Bericht - Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen 31.12.2017 - K III 1-2/17) in der jeweiligen Gebietskörperschaft ergibt, gerundet auf volle 100 Euro. Für den Landkreis Zwickau beträgt die Pauschale 221.300,00 Euro.

Allgemeine Informationen zum Investitionsprogramm

Die Umsetzung des Investitionsprogramms erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie des SMS zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (RL Investitionen Teilhabe) vom 21.12.2015 und der Bekanntmachung des SMS zum Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2019 „Lieblingsplätze für alle“ vom 29.10.2018.

Die Bekanntmachung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung des Sächsischen Landtages zum Doppelhaushalt 2019/2020.

- Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) ist die Bewilligungsbehörde und reicht die Förderung an die Kommunen und Landkreise (Erstempfänger) aus. Die Landkreise und kreisfreien Städte reichen die Förderung an den Träger der Einzelmaßnahme (Zuwendungsempfänger), den Letztempfänger weiter. Letztempfänger ist der Eigentümer des Gebäudes oder der Träger der öffentlich zugänglichen Einrichtung.
- Die Fördermittel sollen für kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren in Höhe bis zu 25.000 Euro pro Einzelmaßnahme bereitgestellt werden. Die Förderung öffentlicher kommunaler Gebäude sowie öffentlicher Infrastruktur oder öffentlicher Aufgabenträger ist ausgeschlossen. Mögliche Ausnahmen sind nur freiwillige (Zusatz-) Angebote. Bei Nutzung öffentlicher Gebäude für Pflicht- und Zusatzangebote wird die Förderung nur gewährt, wenn die zusätzlichen freiwilligen Angebote überwiegen und dies auch nachgewiesen werden kann.
- Die Landkreise entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in enger Abstimmung mit ihren Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten über die Schwerpunkte und Prioritäten der Vergabe der Fördermittel.
- Die Maßnahmen müssen im Kalenderjahr 2019 umgesetzt werden.

Antragstellung im Landkreis Zwickau

Um eine zügige Umsetzung des Programms zu gewährleisten ruft der Landkreis Zwickau alle interessierten Eigentümer öffentlich zugänglicher Gebäude oder Träger/Betreiber öffentlich zugänglicher Einrichtungen auf, entsprechende Vorhaben zu formulieren und im Landratsamt einzureichen.

Der Antrag ist bis spätestens **07.01.2019** an folgende Anschrift zu übersenden:

Landratsamt Zwickau
Sozialamt
Förderung soziale Dienste
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Neben dem Förderantrag (unter www.landkreis-zwickau.de bzw. in den Bürgerservicestellen des Landkreises erhältlich) sind folgende Unterlagen bei Antragsabgabe mit einzureichen:

- Kostenvoranschlag zur geplanten Maßnahme,
- Grundbuchauszug (bei Eigentümer des Gebäudes),
- Miet-, Pachtvertrag des Trägers/Betreibers sowie eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Baumaßnahme,
- Bilddokumentation des Istzustandes vor der baulichen Umsetzung,
- Nachweise zur DIN, insbesondere zur Barrierefreiheit
- maßstabsgerechte und bemaßte Zeichnung

Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Hinweis:

Es ist im Zusammenhang mit einer raschen Bearbeitung und im Hinblick auf die Fristwahrung zu empfehlen, die Anträge **gleich im Sozialamt** unter der o. a. Anschrift einzureichen. Es ergeben sich dadurch keine zusätzlichen Postwege innerhalb des Landratsamtes.

Auswertungsverfahren des Landkreises

Alle eingereichten Anträge werden entsprechend folgender festgelegter Fördervoraussetzungen geprüft:

- vollständig vorliegende Anträge (nachgereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden),
- fristgerechter Eingang der Anträge im Landratsamt (E-Mail zur Fristwahrung möglich, allerdings einschließlich aller benötigten Unterlagen)
E-Mail-Adresse: Sozialamt@landkreis-zwickau.de,
- Förderfähigkeit nach FRL,
- der Antragsteller muss mindestens 5 Jahre Eigentümer oder Träger/Betreiber der zu fördernden Einrichtung sein,
- die Investitionsmaßnahme muss der jeweiligen DIN entsprechen (z. B. DIN 18040 bei baulichen Maßnahmen),
- die zu fördernde Maßnahme darf 25.000 € brutto nicht übersteigen und nicht Teil einer größeren Gesamtinvestitionsmaßnahme sein.

Bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen erfolgt die Priorisierung. Dabei orientiert sich der Landkreis an den Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms in den vergangenen Jahren.

Schwerpunkte des Landkreises Zwickau 2019

Die Bewertung der Maßnahmen zur Priorisierung 2019 erfolgt anhand folgender Kriterien und Rangfolgen:

- Behinderungsart
 - Rang 1 Barrierefreiheit für sensorische/seelische/geistige Beeinträchtigungen
 - Rang 2 Barrierefreiheit für motorische Beeinträchtigungen

- Rang 3 Barrierefreiheit für andere Beeinträchtigungen (z. B. Suchtkranke, Epileptiker)
- Förderbereich
 - Rang 1 Bildung
 - Rang 2 Kultur
 - Rang 3 Gesundheit
 - Rang 4 Gastronomie
 - Rang 5 Freizeit
- Rechtsform des Antragstellers
 - Rang 1 private Antragsteller
 - Rang 2 Wohlfahrtsverbände und große Vereine (mehr als 10 hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter)
 - Rang 3 kleinere Vereine (bis 10 hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter)
 - Rang 4 sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Rang 5 kommunale Gebietskörperschaften

Die Fördermittel werden gleichmäßig auf die fünf im Landkreis vorhandenen Planungsräume entsprechend der Einwohnerzahlen im Verhältnis zum Gesamtlandkreis verteilt. Es erfolgt eine Rangordnung innerhalb der Planungsräume.

Die anhand der Förderkriterien geprüften und nach den Schwerpunkten bewerteten Einzelmaßnahmen werden entsprechend in die Maßnahmenliste 2019 des Landkreises eingestuft und nach Bestätigung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss (SGA) des Landkreises Zwickau in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2019 bei der SAB beantragt.

Die Ausreichung der Förderbewilligung, der durch die SAB bestätigten Maßnahmen, erfolgt durch den Landkreis mittels Zuwendungsbescheid an die jeweiligen Träger. Erst nach Bewilligung kann das Vorhaben vom Träger umgesetzt werden.